

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 31. Jänner 1980

5. Stück

5. Gesetz: Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz — WVbefrG).

5.

Gesetz vom 13. Dezember 1979 über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz — WVbefrG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Ausführung zur Wiener Stadtverfassung

§ 1. Volksbefragungen auf Grund der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind nach den Vorschriften der §§ 112 a bis 112 c der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1978, LGBl. für Wien Nr. 12, und den folgenden ergänzenden Bestimmungen durchzuführen.

Ausschreibung einer Volksbefragung über Beschluß des Gemeinderates

§ 2. (1) Die Ausschreibung einer Volksbefragung durch den Bürgermeister über Beschluß des Gemeinderates hat zu enthalten:

- a) den Hinweis auf den Beschluß des Gemeinderates,
- b) die Fragestellung (§ 112 a Abs. 5 WStV),
- c) den zeitlich nach der Ausschreibung festzusetzenden Stichtag und den Zeitraum der Volksbefragung,
- d) die Bekanntgabe, ob die Volksbefragung im gesamten Stadtgebiet oder in einem Teil desselben durchgeführt wird (einschließlich dessen Umschreibung gemäß § 112 a Abs. 4 WStV) und
- e) die Bekanntgabe, daß die am Stichtag wahlberechtigten Gemeindemitglieder unter Abgabe der ihnen übermittelten Stimmkarte bei einer der Annahmestellen die gestellte Frage beantworten können.

(2) Die Ergänzung der Ausschreibungskundmachung durch zweckdienliche Hinweise auf das im folgenden näher bestimmte Verfahren ist zulässig. Der Zeitraum der Volksbefragung kann sich auch auf Samstage, Sonn- und Feiertage erstrecken. Für denselben Zeitraum können auch weitere Volksbefragungen ausgeschrieben werden.

Einleitung eines Volksbefragungsverfahrens über Verlangen von Gemeindemitgliedern

§ 3. (1) Die Durchführung einer Volksbefragung ist beim Magistrat zu beantragen. Der Antrag muß von 5 v. H. der bei der letzten Gemeinderatswahl wahlberechtigt gewesenen Gemeindemitglieder unterzeichnet sein (§ 112 a Abs. 3 WStV). Diese Zahl stellt der Stadtsenat nach Abschluß des Wahlverfahrens mit Wirkung bis zum Abschluß des nächstfolgenden Wahlverfahrens fest. Dezimalreste sind unbeachtlich. Die Zahl ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) das ausdrückliche Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung,
- b) die gemäß § 112 a Abs. 5 WStV formulierte Frage einschließlich allfälliger Varianten,
- c) die Bezeichnung von mindestens drei, höchstens jedoch sechs Vertretern des Antrages (Vor- und Familienname, Beruf und Anschrift) sowie ihre Unterschriften und
- d) die Liste der Unterzeichner des Antrages.

(3) Die Unterzeichner des Antrages haben ihren Familien- und Vornamen in Blockschrift, das Geburtsdatum und ihre Unterschrift eigenhändig hinzuzufügen. Die Vertreter und die Unterzeichner des Antrages müssen am Tage der Einbringung des Antrages in der Wählerevidenz der Gemeinde Wien als wahlberechtigt eingetragen sein. Im übrigen hat der Antrag in Form und Inhalt den Anlagen 2 und 3 zu entsprechen.

(4) Die Vertreter des Antrages (Abs. 2 lit. c) üben ihre Funktionen in der sich aus ihrer Benennung ergebenden Reihenfolge aus. Übt auch der letzte Vertreter aus welchen Gründen immer seine Funktion nicht mehr aus, hat der Magistrat das Verfahren einzustellen. Der zuständige amtsführende Stadtrat berichtet hierüber dem Gemeinderat (§ 22 WStV).

(5) Nach der Antragstellung ist die Beibringung von nachträglichen Unterschriftenlisten (Anlage 3) unzulässig. Die Prüfung der Unterschriften auf ihre Echtheit findet unbeschadet des Ermittlungsverfahrens bei Verwaltungsübertretungen (§ 20 Z. 1) nur bis zur Verfügung der Ausschreibung statt.

Prüfung des Antrages

§ 4. (1) Der Magistrat hat den Antrag dahingehend zu prüfen, ob

1. dieser den Bedingungen des § 3 Abs. 2 lit. a, c und d sowie des § 3 Abs. 3 entspricht,
2. die vorgesehene Frage nach Inhalt und Form gemäß § 112 a Abs. 1, 2 und 5 WStV zulässig und
3. dieser von der erforderlichen Mindestanzahl der am Tage der Einbringung des Antrages wahlberechtigten Gemeindeglieder unterzeichnet ist.

(2) Wenn im Antrag eine solche Frage vorgesehen ist, welche im Sinne des § 112 a Abs. 1 und 2 WStV nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein kann und ohne Änderung des wesentlichen Sinngehaltes auch nicht zu einer zulässigen Frage umformuliert werden kann oder wenn die gesetzliche Mindestanzahl (§ 112 a Abs. 3 WStV und § 3 Abs. 5) nicht erreicht wurde, so hat der Magistrat nach Einräumung des im § 45 Abs. 3 AVG 1950 bezeichneten Rechtes dem Antrag mit schriftlichem Bescheid keine Folge zu geben.

(3) Bei Vorliegen von verbesserungsfähigen Mängeln hat der Magistrat dem Antragsvertreter die Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wenn dem nicht fristgerecht voll entsprochen wird, ist dem Antrag in gleicher Weise keine Folge zu geben.

(4) Gegen Bescheide im Sinne der Abs. 2 und 3 ist die Berufung gemäß § 99 WStV zulässig.

Ausschreibung der Volksbefragung

§ 5. (1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung auszuschreiben, wenn der Antrag den gesetzlichen Erfordernissen voll entspricht. In die vierwöchige Frist gemäß § 112 b Abs. 1 WStV wird der Zeitraum zwischen einer Verständigung oder einem Auftrag (§ 4 Abs. 2 und 3) und der Rechtsmittelentscheidung (§ 4 Abs. 4) nicht eingerechnet.

(2) § 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Ausschreibung den Hinweis auf den von der Mindestanzahl wahlberechtigter Gemeindeglieder unterzeichneten Antrag zu enthalten hat.

Abschnitt II

Versendung der Stimmkarten

§ 6. Die Stimmkarten sind nach Ergänzung der elektronischen Wählerevidenzdateien durch die für die Wählerevidenz einlangenden Belege so auszufertigen, daß sie den wahl- und stimmberechtigten Gemeindegliedern im Zuge der dritten Woche nach dem Stichtag im Postwege übersendet werden. Die Stimmkarte hat mindestens die Fragestellung und die notwendige Information über den Stimmvorgang zu enthalten. Duplikate für abgesendete und abhandlungsgemakene Stimmkarten dürfen nur über Antrag ausgefertigt werden. Duplikate der Stimmkarten sind mit dem Hinweis auf die Strafbarkeit mißbräuchlicher Verwendung zu versehen (§ 20). Berichtigungen auf den Stimmkarten können, sofern dies für die Teilnahme an der Volksbefragung notwendig erscheint, von den dafür zuständigen Dienststellen des Magistrates vorgenommen werden.

Verfahren bei unterbliebener Zustellung einer Stimmkarte

a) bei Nichteintragung in der Wählerevidenz

§ 7. (1) Personen, denen im Hinblick auf die mangelnde tatsächliche Eintragung in der Wiener Wählerevidenz zum Stichtag keine Stimmkarte übermittelt worden ist, können beim Magistrat unter Vorlage der zur Beurteilung ihres behaupteten Teilnahmerechtes an der Volksbefragung geeigneten Dokumente und Belege, insbesondere auch eines nach Muster der Anlage 1 ausgefüllten und gefertigten Stimmkartenantrages, die Ausfertigung einer Stimmkarte verlangen. Alle Anträge sind von den Magistratischen Bezirksämtern entgegenzunehmen bzw. weiterzuleiten. Einsprüche gegen die Wählerevidenz, über welche zum Stichtag noch nicht entschieden wurde, gelten auch als Anträge im vorstehenden Sinne.

(2) Ist das Teilnahmerecht nachgewiesen, wird die Stimmkarte ausgefertigt. Die Ausfertigung der Stimmkarte ist zu verweigern, wenn der Antragsteller kein wahlberechtigtes Gemeindeglied im Sinne der Bestimmungen der §§ 5 und 112 a Abs. 1 WStV sowie der §§ 16, 18 und 20 der Gemeindegliederordnung der Stadt Wien ist. Ein schriftlicher Bescheid ist nur auf ausdrücklichen Antrag zu erlassen. Gegen den Bescheid ist die Berufung im Sinne des § 99 WStV zulässig.

b) bei Zustellungshindernissen

§ 8. (1) Die als unzustellbar beim Magistrat rückgelangten Stimmkarten sind auf das Vorliegen einer anderen Anschrift zu überprüfen. Im zutreffenden Falle ist vom Magistrat anstelle der von der Datenverarbeitungsanlage ausgefertigten Stimmkarte, die als ungültig zu kenn-

zeichnen ist, eine neue Stimmkarte auszufertigen und zuzusenden bzw. zu übergeben.

(2) Bei vorläufiger Unerweislichkeit eines anderen Aufenthaltsortes im Gemeindegebiet sind die unzustellbaren Stimmkarten bei dem nach der letztbekannten Anschrift zuständigen Magistratischen Bezirksamt bis zum Ablauf des Befragungszeitraumes aufzubewahren und dem allenfalls bis dahin sich meldenden Empfänger nach Klarstellung der Identität auszufolgen.

Abschnitt III

Annahmestellen, Verbotszonen, tägliche Stimmzeit

§ 9. (1) Spätestens am fünften Tage vor Beginn der Volksbefragung ist durch eine vom Magistrat zu erlassende Kundmachung die Zahl und Lage der Annahmestellen einschließlich der Verbotszonen und die tägliche Stimmzeit festzulegen. In die Kundmachung können auch sachdienliche Hinweise auf die Ausschreibung, den Stimmvorgang und die zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Volksbefragung bestehenden Vorschriften aufgenommen werden. Ist eine Volksbefragung nur in einem Teil des Stadtgebietes durchzuführen (§ 112 a Abs. 4 WStV), sind die Kundmachungen auf die in Betracht kommenden Bezirke zu beschränken.

(2) Am Gebäude der Annahmestelle ist je eine Ausschreibung (§ 2) und eine Kundmachung (Abs. 1) für die Dauer des Befragungszeitraumes anzubringen.

(3) Die Annahmestellen, deren Zahl und Lage nach Anhörung der Bezirksvorsteher festzulegen ist, sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 53 und 56 der Gemeindevahlordnung der Stadt Wien in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 13/1978 einzurichten. Bei besonderem Bedarf ist die zusätzliche Einrichtung von Annahmestellen nach Beginn des Befragungszeitraumes jederzeit zulässig. Für eine entsprechende sofortige Ankündigung an den Gebäuden der nächstliegenden Annahmestellen ist zu sorgen.

Organe in den Annahmestellen, Vertrauenspersonen

§ 10. (1) In den Annahmestellen haben ein Annahmestellenleiter, ein Stellvertreter und ein weiterer Bediensteter des Magistrates für den ordnungsgemäßen Ablauf des Stimmvorganges unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu sorgen. Die im Gemeinderat oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien können bei Anmeldung an das zuständige Magistratische Bezirksamt je zwei Vertrauenspersonen in die Annahmestellen und ebenso zur Feststellung des Bezirksergebnisses in die Magistratischen

Bezirksämter entsenden. Im selben Maße können die Vertreter des Antrages Vertrauenspersonen entsenden. Jede Vertrauensperson erhält einen Ausweis über ihre Funktion.

(2) Vor Fällung förmlicher Entscheidungen, zum Beispiel bei Nichtzulassung von Personen zur Stimmenabgabe und bei Zweifelsfällen in der Beurteilung von Stimmzetteln, sind die jeweils anwesenden Vertrauenspersonen anzuhören.

Befragungsvorgang

§ 11. (1) Der den Stimmvorgang leitende Beamte hat dem sich ausweisenden Stimmberechtigten gegen Übergabe der Stimmkarte einen amtlichen Stimmzettel mit einem leeren Kuvert auszufolgen und ihn zu ersuchen, eine Zelle aufzusuchen, den Stimmzettel entsprechend anzukreuzen und diesen in das Kuvert zu legen. Der Annahmestellenleiter (Stellvertreter) gibt sodann das Kuvert uneröffnet in die Urne. Die abgenommenen Stimmkarten sind fortlaufend zu numerieren und sorgfältig zu verwahren. Eine Stimmabgabe ohne Identitätsprüfung und Abgabe der Stimmkarte ist unzulässig.

(2) Die Bestimmungen der §§ 64 Abs. 1 erster bis vierter Satz, 65 Abs. 2 und 66 Abs. 4 GWO sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß für die Teilnehmer an der Volksbefragung ein Teilnehmerverzeichnis zu führen ist.

Ausübung des Teilnahmerechtes in Heil- und Pflegeanstalten und in Altersheimen

§ 12. (1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten oder Altersheimen untergebrachten Personen, die sich im Besitz einer Stimmkarte befinden, die Ausübung ihres Teilnahmerechtes zu erleichtern, sind mobile Annahmestellen, deren örtliche Tätigkeit sich auf den Bereich einer Anstalt oder mehrerer Anstalten erstrecken kann, zu entsenden.

(2) Die Tagesstunden für die Entgegennahme der Stimmen der gehfähigen Stimmberechtigten in der Annahmestelle und für die Entgegennahme der Stimmen der bettlägerigen Stimmberechtigten in den Liegeräumen sind nach dem zu erwartenden Bedarf festzulegen und in der Anstalt im Wege der Anstaltsleitung deutlich anzukündigen.

(3) Zur Sicherung des Stimmgeheimnisses sind die bei Wahlen üblichen Vorrichtungen zu verwenden (§ 70 Abs. 3 GWO). Die Stimmenabgabe vor nur einem Angehörigen der Annahmestelle (§ 10 Abs. 1 erster Satz) ist unzulässig.

(4) Die ärztliche Anstaltsleitung kann in Einzelfällen die Ausübung des Teilnahmerechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 sinngemäß Anwendung.

Beurkundung des täglichen Befragungsvorganges, Verwahrung der abgegebenen Kuverte

§ 13. (1) Nach Schluß des täglichen Stimmvorganges sind die Kuverte der Urne zu entnehmen und zu zählen, wobei die Übereinstimmung der Zahl der abgegebenen Stimmkarten mit der Zahl der aus der Urne entnommenen Kuverte festzustellen ist. Bei Nichtübereinstimmung ist der vermutliche Grund anzugeben. Die Kuverte sind gebündelt in einen Umschlag zu legen, der sorgfältig zu verschließen ist.

(2) Dieser Umschlag, die bei dem Stimmvorgang abgegebenen Stimmkarten und die den täglichen Stimmvorgang beurkundende Niederschrift (Tagesprotokoll), zu deren Fertigung auch die anwesenden Vertrauenspersonen einzuladen sind, sind nach Weisung des örtlichen Bezirksamtsleiters sorgfältig gesichert zu verwahren.

Abschnitt IV

Amtliche Stimmzettel

§ 14. (1) Zur Stimmenabgabe dürfen nur die von dem den Stimmvorgang leitenden Beamten gleichzeitig mit dem Kuvert dem Teilnahmeberechtigten übergebenen Stimmzettel verwendet werden. Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung des Magistrates hergestellt werden.

(2) Die Verwendung von Kuverten verschiedener Farbe zur getrennten Zählung von Männer- und Frauenstimmen ist zulässig.

(3) Das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels soll so beschaffen sein, daß der Stimmzettel ohne oder mit einfacher Faltung in das Normkuvert gelegt werden kann.

(4) Der amtliche Stimmzettel soll enthalten:

- a) die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel zur Volksbefragung vom bis“;
- b) die Frage (Varianten) der Volksbefragung und
- c) in klarem und eindeutigem Zusammenhang mit dem Text jeweils die Worte „Ja“ und „Nein“ bzw. die für die Wahl einer Variante notwendigen Bezeichnungsmöglichkeiten samt den entsprechenden Kreisen.

Sonstige Hinweise sind auf Fälle zwingender Notwendigkeit zu beschränken.

(5) Im Falle des § 2 Abs. 2 letzter Satz sind die Stimmzettel aus hinreichend unterscheidbarem Papier verschiedener Farbe herstellen zu lassen. Der an der Volksbefragung Teilnehmende hat die Stimmzettel in ein Kuvert zu legen.

Gültigkeit der Stimmzettel

§ 15. (1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm die Entscheidung des Befragten eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn in den vorgedruckten Kreisen ein Kreuz (X), ein Haken oder ein sonstiges Zeichen angebracht wurde, aus dem je nach Art der Fragestellung die Bejahung oder Verneinung hervorgeht oder aus dem erkennbar ist, für welche Variante sich der Befragte entschieden hat. Der Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn die Entscheidung des Befragten auf andere Weise, so durch Anhaken oder Unterstreichen des Textes, bestimmter Textstellen, von Zahlen etc. oder durch sonstige entsprechende Kennzeichnung, klar erkennbar ist.

(2) Enthält ein Kuvert hinsichtlich einer Frage mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

- a) in allen Stimmzetteln die gleiche Beantwortung enthalten ist oder
- b) neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel die übrigen Stimmzettel unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit nicht gemäß § 16 beeinträchtigt ist.

(3) Nichtamtliche Volksbefragungspapiere, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Kuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

Ungültigkeit der Stimme

§ 16. (1) Eine Stimme ist als ungültig festzustellen, wenn

- a) die Beantwortung der gestellten Frage nicht auf dem amtlichen Stimmzettel erfolgte,
- b) der amtliche Stimmzettel durch Abreißen von Teilen derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, welche Entscheidung der Befragte getroffen hat,
- c) überhaupt keine Kennzeichnung des amtlichen Stimmzettels vorgenommen wurde,
- d) die Frage dem Sinne nach sowohl mit „Ja“ als auch mit „Nein“ beantwortet wurde oder mehr als eine Entscheidungsmöglichkeit angezeichnet wurde,
- e) überhaupt aus den angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Entscheidung der Befragte treffen wollte, oder
- f) der Befragte ein leeres Kuvert abgegeben hat.

(2) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung eines Kreises oder von Kreisen angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit der Stimme nicht, wenn sich hiedurch nicht einer

der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Ebenso beeinträchtigen sonstige Beilagen jedweder Art die Wirksamkeit des gültig ausgefüllten Stimmzettels nicht.

Abschnitt V

Zählung und Prüfung der Stimmen bei der Annahmestelle

§ 17. (1) Wenn die Stimmzeit des letzten Tages abgelaufen ist und alle bis dahin noch erschienenen Teilnahmeberechtigten an der Volksbefragung teilgenommen haben, hat der Annahmestellenleiter (Stellvertreter) den Befragungsvorgang als beendet und die Annahmestelle als geschlossen zu erklären. In der Annahmestelle haben nur die Bediensteten des Magistrates und die Vertrauenspersonen gemäß § 10 zu verbleiben.

(2) Nach Mischung der in der Urne befindlichen Kuverte ist die Urne zu entleeren. Die Kuverte sind zu zählen. Unter Beachtung des Inhaltes der Niederschriften der vorausgegangenen Tage des Volksbefragungszeitraumes (§ 13) ist zunächst festzustellen, ob die Zahl der insgesamt an den drei aufeinanderfolgenden Tagen der Urne entnommenen Kuverte der Zahl der abgegebenen Stimmkarten gleich ist. Ausmaß und vermutlicher Grund der allfälligen Nichtübereinstimmung ist in der abschließenden Niederschrift ausdrücklich festzuhalten.

(3) Sodann sind die Kuverte zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und ihre Gültigkeit zu prüfen. Die leeren Kuverte und daran anschließend die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

(4) Die als gültig beurteilten Stimmzettel sind nach der Fragestellung zu ordnen. Wurden verschiedenfarbige Kuverte (§ 14 Abs. 2) verwendet, sind Männer- und Frauenergebnisse getrennt und zusammengezählt darzustellen.

(5) Schließlich ist festzustellen:

- a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahlen der ungültigen und gültigen Stimmen und
- c) die Zahlen der „Ja“- und „Nein“-Stimmen bzw. die Summen der für die Varianten abgegebenen Stimmen.

(6) Über diese Feststellungen ist eine Niederschrift abzufassen, zu deren Fertigung auch die anwesenden Vertrauenspersonen einzuladen sind.

Feststellung der Bezirksergebnisse

§ 18. (1) Die Magistratischen Bezirksämter haben auf Grund der unverzüglich von den Annahmestellenleitern zu überbringenden Akten und Behelfe die Bezirksergebnisse festzustellen und etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Er-

gebnissen der Annahmestellen zu berichtigen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Beurteilung und Zurechnung von Stimmzetteln. Allfälligen Hinweisen der Vertrauenspersonen und des Vertreters des Antrages (§ 10) auf Gesetzeswidrigkeiten bei der Stimmenzählung ist, sofern eine entsprechende Glaubhaftmachung vorliegt, unverzüglich nachzugehen.

(2) Die Magistratischen Bezirksämter haben die Bezirksergebnisse in entsprechenden Niederschriften unter Einladung der von den Parteien (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz) und den Vertretern des Antrages namhaft gemachten Vertrauenspersonen zu beurkunden.

(3) Sofern die Hinweise gemäß Abs. 1 im Zuge der Feststellungen nicht entsprechend berücksichtigt wurden, können die Parteien und die Vertreter des Antrages bis zum zweiten Tage nach der Volksbefragung schriftlich Einspruch beim örtlich in Betracht kommenden Magistratischen Bezirksamt erheben. Die Bezirksergebnisse sind gegebenenfalls nach Art und Ausmaß der unterlaufenen und erwiesenen Gesetzeswidrigkeit zu berichtigen. Liegt eine solche nicht vor, hat das Magistratische Bezirksamt an den oder die Einspruchswerber einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Gegen den Bescheid ist die Berufung im Sinne des § 99 WStV zulässig.

Kundmachung des Ergebnisses der Befragung

§ 19. (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach Erlassung eines im Verwaltungswege nicht mehr anfechtbaren Bescheides hat der Bürgermeister das Ergebnis der Volksbefragung im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.

(2) Unter Aufgliederung der für das ganze Stadtgebiet festgestellten Summen gemäß § 17 Abs. 5 lit. a bis c (im Falle einer nur in einem Teil des Stadtgebietes durchgeführten Volksbefragung für diesen) hat die Kundmachung die Feststellungen gemäß § 112 c Abs. 2 WStV zu enthalten.

Abschnitt VI

Verwaltungsübertretungen

§ 20. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 5 000 S vom Magistrat zu bestrafen ist, begeht,

1. wer in einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung fremde Personendaten einfügt oder im Zusammenhang mit einem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung eine Unterschrift fälscht (§ 3 Abs. 3 erster Satz),
2. wer mittels einer für eine andere Person ausgefertigten Stimmkarte die Stimmabgabe erschleicht,

3. wer nach Ausstellung eines Duplikates einer Stimmkarte mehr als einmal seine Stimme abgibt oder
4. wer wissentlich in einem Stimmkartenantrag oder sonst in einer zur Darlegung seines Teilnahmerechtes bestimmten Schrift unwahre Angaben macht.

§ 21. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2000 S vom Magistrat zu bestrafen ist, begeht,

1. wer im Gebäude der Annahmestelle und in dem durch Kundmachung bestimmten Umkreis (Verbotszone) während der Stimmzeit um Stimmen wirbt, Ansprachen an die Teilnahmeberechtigten hält, Propagandamaterial anschlägt oder verteilt oder durch zweckwidrige Ansammlung den Ablauf des Stimmvorganges stört oder den Anordnungen des Annahmestellenleiters zur Beseitigung oder Abwehr von Störungen trotz Abmahnung nicht Folge leistet,
2. wer auf dem Kuvert zur Stimmenabgabe Worte, Bemerkungen oder Zeichen anbringt, sofern darin keine strenger zu ahnende Handlung gelegen und nicht amtlich anderes allgemein (z. B. eine Bezirksbezeichnung) angeordnet ist,
3. wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder bresthaft beim Stimmvorgang ausgibt,
4. wer vorsätzlich unter Vortäuschung von Gebrechen (Z. 3) anderer Personen als Geleitperson tätig ist oder überhaupt die Unzumutbarkeit der Ausfüllung des Stimmzettels durch Dritte vor der Behörde bzw. ihren Organen wider besseres Wissen behauptet,

5. wer unbefugt amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Vordrucke in Auftrag gibt, herstellen läßt oder sonst in Verkehr setzt, soweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, oder
6. wer amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe bei der Volksbefragung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

§ 22. Unbefugt für eine bestimmte Volksbefragung hergestellte Stimmzettel können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Vom Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten wird bei Weitergabe von solchen Stimmzetteln an Dritte unwiderleglich angenommen, daß er erkannt hat, die Überlassung der Stimmzettel werde der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen (§ 17 Abs. 1 VStG 1950).

Abschnitt VII

Wirkungsbereich

§ 23. Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens solche ihres eigenen Wirkungsbereiches.

Schlußbestimmung

§ 24. (1) Die Mindestanzahl (§ 112 a Abs. 3 WStV und § 3 Abs. 1) ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für die laufende Wahlperiode des Gemeinderates festzustellen.

(2) Die Schriften im Verfahren nach diesem Gesetz unterliegen keiner landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgabe.

Der Landeshauptmann:
Gratz

Der Landesamtsdirektor:
Bandion

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratisches Bezirksamt f. d.Bezirk

VOLKSBEFRAGUNG

Bezirk

Antrag auf Ausfertigung
einer Stimmkarte

Niederschrift*) — Aktenvermerk*) vom

Herr*) — Frau*)

Nachweis:

Familien- und Vorname (auch sämtliche frühere Namen)	
geboren am	in (Ort, Land)
Staatsbürgerschaft	
Seit	ordentlicher Wohnsitz in Wien
früherer Wohnort	

beantragt die Ausfertigung einer Stimmkarte und erklärt nach bestem Wissen,

in der ständigen Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten der Gemeinde.....
eingetragen zu sein. *)

derzeit in keiner solchen Evidenz eingetragen zu sein. *)

Die automationsunterstützte Datenverarbeitung erfordert die möglichst vollständige und genaue Erfassung der obigen Personaldaten !!!

Die Nachweise wurden geprüft und zurückgestellt.

An der Volksbefragung können alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder teilnehmen. Das sind jene österreichischen Staatsbürger, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben, das Wahlalter erreicht haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (§§ 5 und 112 a Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sowie 16, 18 und 20 der Wiener Gemeindewahlordnung).

Wer im Stimmkartenantrag wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft (§ 20 Z. 4 Wiener Volksbefragungsgesetz).

.....
(Unterschrift des Amtsorganes).....
(Bei Niederschriften:
Unterschrift des Stimmkartenwerbers
bzw. dessen Bevollmächtigten)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung

An den
Magistrat der Stadt Wien,¹⁾
Magistratsabteilung
in Wien

Wien,

I.

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. a des Volksbefragungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 5/1980, wird die Durchführung einer Volksbefragung beantragt. Die gemäß § 112 a Abs. 5 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zu stellende Frage²⁾ lautet:

II.

Vertreter des Antrages sind:

1. Vertreter des Antrages:

2. Vertreter des Antrages:

3. Vertreter des Antrages:

4. Vertreter des Antrages:

5. Vertreter des Antrages:

6. Vertreter des Antrages:

(Vor- und Familienname in Blockschrift, Beruf, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)

¹⁾ Der Magistrat ist als Behörde nach außen eine Einheit. Die Hinzufügung der näheren Dienststellenbezeichnung steht frei.

²⁾ Gemäß § 112 a Abs. 5 WStV ist die Frage, die Gegenstand einer Volksbefragung sein soll, so zu stellen, daß sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante eindeutig bezeichnet werden kann.

III.

Dieser Antrag wird vonGemeindemitgliedern ³⁾ unterzeichnet, welche sich in den beigeschlossenen Listen eingetragen haben. Die Listen sind bezirkweise geordnet und in dieser Ordnung — bezirkweise beginnend — fortlaufend numeriert. Die Anzahl der Blätter ist in der beiliegenden Übersicht enthalten.

Die Blätter (Bögen) der Liste sind in nachstehender Weise geordnet: ⁴⁾

.....
.....
.....

³⁾ Entscheidend ist, ob die Unterzeichner des Antrages am Tage der Einbringung des Antrages wahlberechtigte Gemeindemitglieder sind (vgl. §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 Z. 3 WVBefrG).

⁴⁾ Für den Fall einer von P. III Abs. 1 wesentlich abweichenden Ordnung.

